



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien-Parlament

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	ST-GE/19.....
Datum: 1 1. DEZ. 1991	
Verteilt 12. Dez. 1991	<i>Raus</i>

1991 12 09

Dr. Du/LC

Dr. Kapnik

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Abfertigungsbestimmungen geändert werden

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellung-
nahme zu o. e. Gesetzesentwurf.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

[Signature]
Dr. Dungal

Dr. Tritremmel

Beilage





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

1991 12 09

Dr. Du/LC

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungs-
bestimmungen geändert werden - Zl. 51.015/1-1/1991

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und gestatten
uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

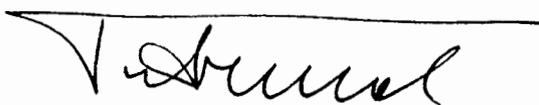
Wir sprechen uns gegen eine Abkoppelung des Abfertigungsanspruches des überlebenden Ehegatten von dessen Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Erblasser aus. Könnte schon die Notwendigkeit einer Abfertigung für Hinterbliebene auf der Basis der derzeit geltenden Regelung mit guten Gründen, insbesondere dem erreichten Leistungsstandard in der gesetzlichen Sozialversicherung, in Frage gestellt werden, so muß dies umso mehr hinsichtlich einer Ausweitung der diesbezüglichen Ansprüche gelten. Für die Gewährung eines Abfertigungsanspruches an den überlebenden Ehegatten unabhängig von seinem Versorgungsbedarf besteht jedenfalls keinerlei sozialpolitische Rechtfertigung, weshalb die Schaffung eines derartigen Anspruches keine Aufgabe des Gesetzgebers sein kann. Der Anwendungsbereich des § 23 Abs 6 AngG schwindet nicht zuletzt auf Grund der normierten Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben und steigender Erwerbchancen von Frauen zunehmend. Für eine "künstliche" Aufrechterhaltung bzw. Ausweitung dieses Anwendungsbereiches kann der in den Erläuterungen angeführte Umstand, daß durch die Familienrechtsreform im Abfertigungsbereich



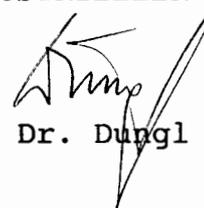
Verschlechterungen insbesondere für Frauen und eine sozialpolitisch nicht beabsichtigte Entlastung der Arbeitgeber eingetreten seien, zweifellos nicht als tragfähige Begründung herangezogen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Dugl